Deutscher Bundestag **Drucksache 17/9230**

17. Wahlperiode 30. 03. 2012

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Beate Müller-Gemmeke, Elisabeth Scharfenberg, Markus Kurth, Birgitt Bender, Brigitte Pothmer, Dr. Wolfgang Strengmann-Kuhn, Maria Klein-Schmeink, Dr. Harald Terpe, Britta Haßelmann, Sven-Christian Kindler, Dr. Tobias Lindner und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Ortsübliche Vergütung und Mindestlohn in der Pflegebranche

Laut dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuausrichtung der Pflegeversicherung (Pflege-Neuausrichtungsgesetz – PNG) beabsichtigt die Bundesregierung eine Änderung in § 72 Absatz 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI). Danach soll die bislang geltende Regelung zur Koppelung des Abschlusses eines Versorgungsvertrages für Pflegeeinrichtungen an die Zahlung einer ortsüblichen Vergütung für die Beschäftigten nicht mehr gelten, sofern für die Beschäftigten eine Verordnung über Mindestentgeltsätze aufgrund des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes greift. In der Pflegebranche ist dies die Regelung zum sog. Pflegemindestlohn. Dieser gilt seit dem 1. August 2010 und ist in der Verordnung über zwingende Arbeitsbedingungen für die Pflegebranche (Pflegearbeitsbedingungenverordnung – PflegeArbbV) geregelt.

Diese Gesetzesänderung könnte Auswirkungen auf die Gehaltsstrukturen im Pflegebereich und auf die Attraktivität der Pflegeberufe haben. So kritisiert beispielsweise die Dienstleistungsgewerkschaft ver.di (vgl. Süddeutsche Zeitung vom 9. Februar 2012 „Streit um Pflege-Mindestlohn“), Arbeitgeber könnten durch die geplante Neuregelung versucht sein, die Löhne zu drücken. Dies gelte vor allem für ländliche Regionen, wo es nur wenige Krankenhäuser oder Pflegeheime gebe. Die geplante Neuregelung sei „ein völlig falsches Signal angesichts des sich abzeichnenden Mangels an Pflegekräften, wenn der ortsübliche Vergleichslohn entfällt und nur der Mindestlohn als Auffanglinie bleibt“ (ebd.).

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Hält die Bundesregierung an der im Entwurf des PNG vorgesehenen Änderung des § 72 Absatz 3 SGB XI fest?

   Wenn ja, aus welchen Gründen ist nach Ansicht der Bundesregierung die ortsübliche Vergütung als weitere Lohnuntergrenze entbehrlich geworden (vgl. die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 17/8699)?

2. Wie viele Beschäftigte könnten von der Neuregelung in Form von Lohneinbußen betroffen sein?

3. Wie hoch wären die durchschnittlichen Gehaltseinbußen für die betroffenen Beschäftigten (bitte absolut und prozentual angeben)?

4. Welche Regionen in Deutschland wären besonders von dieser Neuregelung betroffen?
5. Welchen Einfluss hätte die Neuregelung auf das Aufkommen an Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen?
6. Wie haben sich die Reallöhne im Pflegebereich, differenziert nach Qualifikationen, in den vergangenen zehn Jahren pro Jahr durchschnittlich entwickelt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
7. Wie hat sich die Vergütung in der Pflegebranche in den vergangenen zehn Jahren in Relation zur Entwicklung der durchschnittlichen Vergütung auf dem deutschen Arbeitsmarkt entwickelt (bitte nach Bundesländern aufschlüsseln)?
8. Wie viele Beschäftigte sind seit dem Inkrafttreten des Pflegemindestlohns im Pflegebereich pro Jahr tätig gewesen, und wie viele erhalten seither eine Vergütung in Höhe des sog. Pflegemindestlohns im Sinne der PflegeArbbV (bitte differenziert nach Qualifikationsniveaus sowie nach kirchlichen, kommunalen und privaten Einrichtungen, Bundesland und Jahren angeben)?
9. Welche Notwendigkeit besteht künftig aus der Sicht der Bundesregierung für Pflegeeinrichtungen und Kostenträger, im Rahmen von Vergütungsverhandlungen höhere Entgelte zu vereinbaren, wenn solche nach der geplanten Neuregelung in § 72 Absatz 3 SGB XI rechtlich nicht mehr erforderlich sind?
10. Ist es die einhellige Meinung der Bundesregierung, dass es keiner Anpassung in § 84 Absatz 2 SGB XI bedürfe, um höhere Entgelte auch zukünftig in den Vergütungsverhandlungen berücksichtigungsfähig zu machen (vgl. die Antwort auf die Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 17/8699)?
11. Wie wird die Bundesregierung sicherstellen, sofern sie an der geplanten Neuregelung in § 72 Absatz 3 SGB XI festhält, dass die Kostenträger zukünftig weiterhin höhere Entgelte bei Vergütungsverhandlungen verbindlich akzeptieren und nicht auf günstigere Pflegeeinrichtungen ausweichen?
12. Wie viele Pflegeeinrichtungen gab es 2011, und wie viele Kontrollen zur Einhaltung des Pflegemindestlohns wurden von der Finanzkontrolle Schwarzarbeit seit dem Bestehen des sog. Pflegemindestlohns pro Jahr in der Pflegebranche durchgeführt (bitte differenziert nach kirchlichen, kommunalen und privaten Einrichtungen und Bundesland angeben)?
13. In wie vielen Fällen hat die Finanzkontrolle Schwarzarbeit seit dem Bestehen des Pflegemindestlohns pro Jahr Verstöße festgestellt, und in welcher Höhe wurden pro Jahr Bußgelder, Geld- und Freiheitsstrafen verhängt (bitte differenziert nach kirchlichen, kommunalen und privaten Einrichtungen und Bundesland angeben)?
14. Wie hoch ist die Zahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in der Pflegebranche, die in den vergangenen fünf Jahren aufstockendes Arbeitslosengeld II beantragen mussten, um das Existenzminimum zu decken?
15. Wie hoch ist die Zahl der Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten in der Pflegebranche, die in den vergangenen fünf Jahren zusätzlich einen Minijob ausüben mussten, um ein angemessenes Gehalt zu erreichen?

16. Sieht die Bundesregierung einen Zusammenhang zwischen der Entwicklung der Entlohnung im Pflegebereich und der Attraktivität von Pflegeberufen?

    Wenn ja, aus welchen Gründen ist die Bundesregierung der Auffassung, dass durch die geplante Neuregelung die Attraktivität von Pflegeberufen, insbesondere von Pflegefachkräften, erhöht bzw. erhalten wird?

    Wenn nein, warum nicht?

17. Wie werden sich nach der Ansicht der Bundesregierung der Fachkräftebedarf und die Fachkräftelücke in der Pflegebranche in den kommenden zehn Jahren entwickeln, und welche Maßnahmen wird die Bundesregierung ergreifen, um die Attraktivität von Pflegeberufen zu erhöhen?

Berlin, den 30. März 2012

Renate Künast, Jürgen Trittin und Fraktion



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333